

BV/12/25-081

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Nutzungsordnung für die Fahrzeughalle im Feuerwehrhaus der Gemeinde Barnekow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 07.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales und Sport Barnekow (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.03.2025	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Sozialausschuss erarbeitete Nutzungsordnung für die Fahrzeughalle im Feuerwehrhaus der Gemeinde Barnekow.

Sachverhalt

Mit der Nutzungsordnung sollen einheitliche Bedingungen für den Benutzerkreis geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Nutzungsordnungsordnung Fahrzeughalle Entwurf I (öffentlich)
---	--

Entwurf Nutzungsordnung für die Fahrzeughalle im Feuerwehrhaus der Gemeinde Barnekow vom 00.00.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Barnekow ist Eigentümerin und Trägerin der Gebäude und Anlagen der Feuerwehr Barnekow.
- (2) Die Nutzung der Fahrzeughalle in dem Gebäude der Feuerwehr erfolgt vorrangig zur Unterstellung der Fahrzeuge und Geräte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Fahrzeughalle kann für größere Veranstaltungen der Gemeinde und zur privaten Nutzung durch Feuerwehrmitglieder zugänglich gemacht und überlassen werden, wenn der Feuerwehrdienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Nutzung der Fahrzeughalle erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Fahrzeughalle inkl. Küche im Feuerwehrbereich und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen,
 - der Sanitärraum.
- (2) Die Benutzung der Fahrzeughalle für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig erfolgen, wenn der Feuerwehrdienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein:
 1. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow,
 2. der Bürgermeister im Rahmen von Einwohnerversammlungen,
 3. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Barnekow (z.B. Seniorentreff).

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Fahrzeughalle bedarf der Erlaubnis. Diese wird als Einzelerlaubnis in Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Wehrführung erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen. Jede Drittnutzung ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (3) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (4) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Handlungen, die gegen diese Ordnung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (5) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Auf dem gesamten Gelände ist es verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen.
- (6) Gekennzeichnete Parkflächen für Feuerwehrangehörige sowie sämtliche Ein- und Ausfahrten für die Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht benutzt bzw. verstellt werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person wahr. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Gebäudes und der Anlagen der Feuerwehr erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Dritten durch die Nutzung der Gebäude und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände wird keine Gebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Barnekow, den 00.00.2025

Siggelkow
Bürgermeister